

Begründung:

Dem Angeklagten und seinem Verteidiger ist das gleiche Fragerecht einzuräumen wie dem Staatsanwalt. Ein Mißbrauch dieses Frage-
rechts kann durch § 201 Abs. 4 verhindert werden. Einige Kommis-
sionsmitglieder vertraten die Auffassung, daß zwar auch nach der
geltenden Fassung des § 201, Abs. 3, Satz 2 schon dieses unmittelbare
Fragerecht weitestgehend gestattet werden kann, jedoch bringt diese
Bestimmung das Parteiprinzip ungenügend zum Ausdruck.

6. Ablehnung von Beweisanträgen:

§ 202, Abs. 1, Ziff. 3 ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Die praktisch beachtlichen Fälle sind bereits in § 202, Abs. 1, Ziff. 1
und 2 enthalten, außerdem entspricht Ziff. 3 nicht mehr dem Ent-
wicklungsstand des größten Teils der Anwaltschaft.

7. Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme:

a) Vor § 206 ist eine neue Bestimmung aufzunehmen mit fol-
gendem Wortlaut:

„Die Beweisaufnahme ist grundsätzlich unmittelbar vor
dem erkennenden Gericht durchzuführen.“

b) § 207, Ziff. 1 ist wie folgt zu ändern:

„.....oder wenn die Ermittlung seines Aufenthalts
vergeblich versucht worden ist.....“

c) § 207, Abs. 1, Ziff. 3 ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Der Grundsatz der Unmittelbarkeit kann nur mittelbar aus § 207
entnommen werden und ist in der Überschrift genannt. Es ist jedoch
erforderlich, daß dieses wichtige Prinzip unseres Strafprozesses be-
sonders betont wird.

Die Verlesung von Protokollen über frühere Vernehmungen von
Zeugen und Mitbeschuldigten muß die Ausnahme bleiben. Deshalb
darf die Verlesung der Aussage eines Zeugen mit unbekanntem
Aufenthalt erst dann erfolgen, wenn die Ermittlung seines Aufent-
haltes vergeblich versucht worden ist.

Wegen Vorschlag zu c) vergleiche B 3.) (S. 13.)

8. Sachverständigengutachten:

In § 211, Abs. 2 und 3 muß es statt „kann“ „hat“ heißen.